

Verordnung
über die Neuregelung von Ansprüchen
auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz.
Vom 1. März 1962

In Ergänzung der Verordnung vom 17. August 1950 über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 844) und der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 675) in der Fassung vom 13. Mai 1959 (GBl. I S. 521) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) In den Kreis der Versorgungsberechtigten auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz können nur Personen einbezogen werden, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben. Das gilt nicht für bereits abgeschlossene Versorgungsverträge.

(2) Die Zahlung der Altersversorgung der Intelligenz wird eingestellt, wenn der Versorgungsempfänger nach dem 1. März 1962 aus der Deutschen Demokratischen Republik verzieht.

Wird ein Versorgungsempfänger wegen einer vorläufigen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr verurteilt, erlischt mit der Verurteilung der Anspruch auf die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1962 in Kraft.
Berlin, den 1. März 1962

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

Leuschner
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Mewis
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Führung von
Dienstflaggen und Dienstwimpeln.

Vom 20. Januar 1962

Auf Grund der §§ 4 und 5 der Verordnung vom 27. September 1955 über die Führung von Dienstflaggen und Dienstwimpeln (GBl. I S. 706) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung folgendes bestimmt:

Die Schiffe und Boote der Grenzbrigade Küste und die Boote der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik auf der Elbe und Oder sowie die Boote der bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern führen Dienstflaggen.

(1) Die Dienstflagge der Schiffe und Boote der Grenzbrigade Küste trägt auf rotem Grund einen waagerechten schwarz-rot-goldenen Mittelstreifen. Die Breite des Mittelstreifens beträgt ein Drittel der Breite der Flagge. In der Mitte befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von einem einfachen goldgelben Lorbeerkranz. Der Durchmesser des Staatswappens mit Lorbeerkranz steht zur Breite der Flagge im Verhältnis 2 : 3. Die Breite der

* 1. DB (GBl. II 1956 Nr. 6 S. 69)

Dienstflagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5. Am Flaggenliek befindet sich ein grüner Streifen. Die Breite des grünen Streifens steht zur Länge der Flagge im Verhältnis 1 : 5 (Anlage 1).

(2) Die Dienstflagge der Boote der Grenztruppen auf der Elbe und Oder trägt die Farben Schwarz-Rot-Gold. In der Mitte ist auf dem roten Grund das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von einem einfachen goldgelben Lorbeerkranz, angebracht. Der Durchmesser des Staatswappens mit Lorbeerkranz verhält sich zur Breite der Dienstflagge wie 2 : 3. Am Flaggenliek befindet sich ein grüner Streifen. Die Breite des grünen Streifens steht zur Länge der Flagge im Verhältnis 1 : 5 (Anlage 2).

(3) Die Dienstflagge der Boote der bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern trägt die Farben Schwarz-Rot-Gold und in der Mitte den Volkspolizeistern mit dem Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik. Die Breite der Dienstflagge verhält sich zur Länge wie 3 : 5. Der Durchmesser des Volkspolizeisternes verhält sich zur Breite der Dienstflagge wie 2 : 3. Der Durchmesser des Staatswappens verhält sich zum Durchmesser des Volkspolizeisternes wie 1 : 3 (Anlage 3).

§ 3

Für Form, Gestaltung und Farbe der Dienstflaggen sind die beiliegenden Muster (Anlagen 1 bis 3) verbindlich.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 4. Mai 1960 über die Dienstflagge der Boote der Deutschen Grenzpolizei und der Deutschen Volkspolizei (GBl. I S. 390) außer Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1962

Der Minister des Innern
M a r o n

Preisordnung Nr. 1004/51 *
— Erfassungpreise für Schlachtvieh —
Vom 21. Februar 1962

In Durchführung des § 2 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 1004 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Erfassungpreise für Schlachtvieh — (Sonderdruck Nr. P 389 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage B der Preisordnung Nr. 1004 erhält folgende Fassung:

„Anlage B Erfassungpreise für Schweine

Schlachtwertklasse	Abgabepreis in DM/dt Lebendmasse (Abrechnungsmasse)	Erfassungpreis in DM/dt Lebendmasse (Abrechnungsmasse)
1	2	3
A, B 1, B 2, G 1, J	146,—	220,—
C1+	144,—	220,—
C2++	144,—	200,—
D, G2	140,—	190,—
E, F	133,—	160,—

C 1+ = C unter 120 bis 110 kg

C 2++ = C unter HO bis 100 kg

* Preisordnung Nr. 1004/4 (GBl. II 1960 Nr. 50 S. 523)